

tere nicht erst in die subjektiven Handlungsalternativen miteinbezogen bzw. über Hemmungsmechanismen unwirksam werden. So gesehen verkörpern individuelle Ziele stets gesellschaftlich geprägte positive oder negative Werte.<sup>28</sup>

Wir stimmen dem zu. Jede andere Auffassung widerspricht dem Wesen, die dem Recht als Verhaltensregel, und zwar — unter dem Aspekt des Strafrechts — für elementare lebensnotwendige Handlungen im gesellschaftlichen Zusammenleben zukommt. Sie führt zur Selbstaufgabe des Rechts.

#### Schlußfolgerungen für die Praxis

Für die Praxis der Rechtspflegeorgane bei der Anwendung des Schuldgrundsatzes im StGB-Entwurf wird es künftig darauf ankommen, daß nach der Feststellung der Kriterien für das Vorliegen der Entscheidung gefragt wird: Geschah diese Entscheidung entgegen den diesem Täter gegebenen objektiv und subjektiv realen Möglichkeiten zum normgerechten Verhalten (also verantwortungslos) oder nicht?

Um das zu kontrollieren, kann man nicht nur nach dem Wissen und Wollen der als Tatumsstände erachteten Faktoren fragen. Die Frage läßt sich nur durch die

28 H.-D. Schmidt, Leistungschance .... a. a. O., S. 27.

HARRY MÜRBE, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

## Maßnahmen gegen asoziales Verhalten

Die Analyse der Kriminalitätsentwicklung weist aus, daß der Anteil der Rückfälligen an den Straftaten erheblich langsamer zurückgeht als die Kriminalität der erstmals Straffälligen. Das liegt einerseits daran, daß bei den wiederholt Straffälligen besonders negative Persönlichkeitsmerkmale vorliegen, andererseits daran, daß wirksame gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen gegen Rückfälltäter nicht vorhanden waren bzw. die vorhandenen nicht oder nur ungenügend angewandt wurden. Bei der Bekämpfung der Rückfällkriminalität muß beachtet werden, daß enge Beziehungen zwischen Rückfälligkeit und Asozialität bestehen und Erfolge nur erreicht werden können, wenn gegen beide Erscheinungen wirksame Maßnahmen eingeleitet werden. Obwohl es sich bei den Rückfälligen und Asozialen nur noch um einen kleinen Personenkreis handelt, stören sie in beträchtlichem Maße das gesellschaftliche Zusammenleben.

Strafverfahren und spezielle Untersuchungen in den vergangenen Jahren zeigen, daß ein erheblicher Teil der verurteilten Täter häufig die Arbeitsstellen wechselt oder überhaupt keiner Arbeit nachgeht. So waren z. B. im vorletzten Jahr 8,4 % aller Verurteilten ohne Arbeitsstelle oder waren Arbeitsbummelanten. Besonders hoch ist der Anteil dieser Personengruppen bei einzelnen Delikten, die man als typisch für Arbeitsscheue und Arbeitsbummelanten bezeichnen kann, so z. B. bei Prostitution, Verletzung der Unterhaltungspflicht, Diebstahl und Unterschlagung persönlichen Eigentums. Aber auch bei schwersten Verbrechen, wie Tötungsdelikten, gewaltsamen Grenzverletzungen, Raub, Erpressung u. a., ist ein Zusammenhang zwischen Asozialität und Kriminalität festzustellen.

Die Beziehungen zwischen Asozialität und Kriminalität zeigen sich auch an dem hohen Anteil der Vorbestraften an den zur Arbeitserziehung verurteilten Personen, der bei 40 bis 50 %<sub>0</sub> liegt. Bei all diesen Personen spielt der Alkoholmißbrauch eine bedeutende Rolle.

Insgesamt zeigt sich, daß unbeständige, labile, nicht

Erfassung der Motivation, der für die Tat wesentlichen Persönlichkeitszüge bzw. deren Determinanten in der Vergangenheit und in der aktuellen Umwelt beantwortet. Die Fragenreihe lautet dann: Strafhandlungen->Entscheidungen (Alternativstruktur, Zielvorstellungen, Handlungsentwurf usw. (->-Motivation (die man mehr als Vorstufe der Entscheidung auffassen kann) bzw. Persönlichkeit-^äußere Determinanten. Je nach den gesetzlich formulierten Tatbeständen wird dabei mehr der eine oder andere Faktor erfragt.

Die Bezugnahme auf die gesellschaftlichen Normen ist die Grundlage der Schuldfeststellung. Sie umschließt damit zugleich die spezifische Bezugnahme zu bestimmten Straftaten.

Es zeigt sich also, daß Friebe den Entscheidungsbegriff en bloc behandelt hat, ohne bereits vorhandene Anpassungen an die juristische Bezugssetzung bzw. weitere Möglichkeiten der Spezifizierung zu beachten. Verfestigte Denkmodelle, wie sie im Grunde Friebe beizubehalten vorschlägt, die über Schwierigkeiten und Lücken hinwegtäuschen, dürfen nicht wegen der Mühe der Anpassung der Rechtspraxis an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse in Kauf genommen werden. Das sozialistische Strafgesetzbuch muß auch und gerade bei der Schuld- und Verantwortungsproblematik auf der Höhe der Zeit stehen.

mit der sozialistischen Arbeit verbundene Menschen relativ leicht kriminell anfällig sind und einen erheblichen Teil der rückfälligen Straftäter ausmachen. Der Kampf gegen die Kriminalität steht demzufolge in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kampf gegen eine asoziale, parasitäre Lebensweise\*.

Mit der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) wurde die Möglichkeit geschaffen, arbeitsscheue Personen in Arbeitserziehung einzuweisen und damit die Erziehung derartiger Personen mit staatlichen Mitteln durchzusetzen, aber auch gleichzeitig die Kriminalität bereits in ihren Anfängen zu bekämpfen. Die Anwendung der Arbeitserziehung hat sich in den vergangenen Jahren vollauf bewährt. Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben mit arbeitsscheuen Personen in deren Wohnbereich Auseinandersetzungen geführt und dadurch die Unduldsamkeit der anderen Bürger gegenüber derartigen Erscheinungen geweckt und gefördert. Zahlreiche Bürger haben sich bereit erklärt, bei der Erziehung und Wiedereingliederung solcher Personen in das gesellschaftliche Leben mitzuwirken.

Entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten müssen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs auch die Maßnahmen und Methoden zur Bekämpfung der Asozialität vervollkommen werden. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte bei der Überwindung von asozialem und arbeitsscheuem Verhalten muß gesetzlich ausreichend gesichert werden.
- Vor Ausspruch der Arbeitserziehung sollte die Bindung an den Arbeitsplatz als vorbeugende erzieherische Maßnahme möglich sein.

\* Vgl. Bischof, „Parasitäre Lebensweise und Straftat“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 4, S. 15.